Sem Diefelbe hat funftig auch bas, Cap. III. §. 4b. und 5. bes Manbate vom Tem Derember 1810. vorgeichriebene Zeuguiff für einen aus ber Arbeit teetenben Befelfen in bas Banberbud einzutragen.

Die Borfdrift bes gebachten Giffese Cap. III. §. 3a., nach meldem beibes biefer ber Obrigfett oblog, ber bie Innung bes Befellen untergeben war, wird bemnach hier-burch in gebacher Maße abgenobert.

6. 2.

Reue Banberbuder burfen, bei Bermeibung ber nachbrudlichften Abnbung, von ben Obrigfeiten nicht anbers ausgefertigt werben, als wenn

- a) Die alten vollgeschrieben find, ober
- b) ber Gefell fich wegen beren Berlufts, nach f. g. Cap. III. bes ermagnen Manbars, gerechtfertigt, ober
- c) mit einem Paffe ober einer Runbichoft aus bem Auslande eingewandert ift, und, nach am Orte gehabter Atbeit, feine Banderichoft in hiefigen landen fortieben will, fewohl auch
- d) wenn in allen biefen Gallen, bei Auslandern finfichtlich ber einschlagenden Castelgeseiße, fein hindernifi entgegen fteht.

Ulber bergleichen, fo wie aber bie nach f, g. ausgestellten Banberbucher ift ein fortluufendes wellftanbiges Register qu fubren, bei welchem bie beigebrachten fruhern tegltimationen genau angumerten, auch aufzubewachen find.

§. 3.

Die, Cap. III. 5. 12.2. gebachen nigem Beffege, vorgefeinfen Unterfacen wer Beffenung ber eigeinnalenen mannehrer Oeffenn felt spielige allengefin vand die Ders-Pfeligt. Derfeibe erfolgen. Dur in Fallen, no bief, den lecciterpäinississe auch auf end felt geben fig. felte berfeiben, noch vergäniger Zwillerumge Romensung der Annehaupsmannt, serfatter, foldes den Innhammen der Weiften, unter ihrer Designes.

S. 4.

- In Ansehung ber Mubiburichen bewendet es bieffalls vor der Sand zwar bei ber bieberigen Boridvife.
- Wir behalten Uns jedoch vor, burch behufige localeinrichtungen, bem nachtheillgen Berumgießen berfelben, in ben einzelnen Mublen thunlichft vorbengen gu laffen.